

5. Kann der §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s auch auf den fahrlässig falsch geschworenen Parteieid angewendet werden?

I. Straffenat. Ur. v. 25. April 1887 g. B. Rep. 792/87.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Das Urteil glaubt als erwiesen annehmen zu müssen, daß Angeklagter einen ihm in seiner Prozeßsache mit dem Händler C. zugeschobenen und bezw. auferlegten Eid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen habe, erklärt aber denselben in Anwendung des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s für straffrei. Dagegen behauptet die Revision des Staatsanwaltes, diese Gesetzesstelle sei auf Parteieide nicht anwendbar.

Die erhobene Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s unter den von ihm gegebenen Voraussetzungen alle diejenigen Vergehen für strafflos erklärt, auf welche der erste Absatz dieses Paragraphen hinweist. Ausdrücklich umfaßt aber derselbe auch

den §. 153 St.G.B.'s, und es ist daher nicht einzusehen, warum sein zweiter Absatz nicht auch auf Parteieide sollte angewendet werden dürfen. Unbegründet ist auch die Meinung der Revision, die Bestimmung des §. 163 St.G.B.'s entspreche der analogen für den wissentlichen Meineid in §. 158 St.G.B.'s normierten Vorschrift und könne gleich dieser nur auf den Sachverständigen- und Zeugeneid, nicht aber auf den Parteieid bezogen werden. Denn §. 158 St.G.B.'s spricht ganz allgemein von demjenigen, welcher sich eines Meineides schuldig gemacht hat, also auch von dem wissentlich falsch geschworenen Parteieid, und sein Beginn „Gleiche Strafemäßigung u. s. w.“ kann nicht dahin verstanden werden, daß diese Strafemäßigung auch nur unter der Voraussetzung des §. 157 St.G.B.'s, daß es sich um den Meineid eines Zeugen oder Sachverständigen handele, zugestimmt werde, sondern er bezieht sich eben nur auf die durch §. 157 St.G.B.'s ermäßigte Strafvorschrift für den Meineid, welche in gleicher Weise auch für den Widerruf eines jeglichen Meineides Anwendung finden solle. Es ist auch durchaus erklärlich, warum sich §. 157 St.G.B.'s nicht auf den Parteieid beziehen läßt, §. 158 St.G.B.'s aber auch auf diesen Eid angewendet werden muß. Denn §. 157 St.G.B.'s beruht auf der Erwägung, daß vor der Eidesleistung gelegene Thatfachen von entschuldigendem Einflusse auf den ausgeschworenen Meineid gewesen sein können, und es lag kein Grund vor, zu diesen Thatfachen auch den Eigennuß der Prozeßpartei zu rechnen, welcher sie zu dem Meineide bestimmt hatte. Dagegen paßt aber die Erwägung, daß ein nach geschworenem Meineide stattgefundener Widerruf der meineidigen Aussage als strafmindernd in Betracht zu kommen habe, nicht etwa nur auf den Meineid des Zeugen und Sachverständigen, sondern gerade so gut auch auf den Meineid der Prozeßpartei. Umfoweniger kann hiernach daraus, daß §. 158 St.G.B.'s von dem Widerrufe der „falschen Aussage“ spricht, und daß allerdings unter falscher Aussage vorwiegend diejenige des Zeugen verstanden wird, darauf geschlossen werden, §. 158 St.G.B.'s solle auf den Parteieid nicht angewendet werden, zumal immerhin auch dieser Eid in einer Aussage besteht. Daß nach dem Strafgesetzbuche unter der falschen Aussage ausschließlich diejenige des Zeugen zu begreifen sei, geben die §§. 153 flg. nicht zu erkennen, und es darf dies auch darum nicht angenommen werden, weil §. 158 St.G.B.'s unzweifelhaft auch auf

den Meineid des Sachverständigen zu beziehen ist, obwohl dessen Aussage als ein Gutachten bezeichnet zu werden pflegt.

In dem vorliegenden Falle sind aber auch sämtliche Voraussetzungen vorhanden, welche §. 163 St.G.B.'s für die Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheides vorsehen hat. Insbesondere ist hier die Behauptung der Revision nicht zutreffend, durch den fahrlässigen Falscheid des Angeklagten sei bereits ein Rechtsnachteil für dessen Prozeßgegner herbeigeführt gewesen, als der Widerruf stattgefunden habe. Der gegnerische Anwalt hatte sich veranlaßt gesehen, die Produktion der von dem Angeklagten unterzeichneten Schuldurkunde bis unmittelbar nach dessen Eidesleistung zu verschieben, dann aber erfolgte auch sofort der Widerruf des fahrlässigen Falscheides. Dieser Widerruf des Angeklagten aber enthielt selbstverständlicher- und notwendigerweise keine Erklärung, daß er sich als den Eid verweigernd behandeln lassen wolle, sodaß nach §§. 427. 429 Abs. 2 C.P.D. ohne weiteres auf Antrag des Gegners das Purifikationsurteil hätte ergehen können. Allerdings muß zugegeben werden, daß mit der falschen Eidesleistung des Angeklagten prozessualisch die Lage seines Gegners insofern verschlechtert worden war, als sie die Möglichkeit einer alsbaldigen kostenfälligen Abweisung der Klage darbot, und daß diese Thatsache durch den Widerruf der falschen Eidesleistung nicht ungeschehen gemacht werden konnte. Allein müßte schon hierin ein entstandener Rechtsnachteil im Sinne der §§. 158. 163 St.G.B.'s erkannt werden, so würden von diesen Paragraphen nicht allein die Parteieide ausgeschlossen werden, sondern sie würden auch auf die falschen Eide der Zeugen und Sachverständigen nicht anwendbar sein, da auch diese Eide sofort die Rechtslage der Prozeßpartei oder des Angeklagten und bezw. des Staatsanwaltes verschlechterten. Dennoch kann nicht bezweifelt werden, daß durch diesen Rechtsnachteil der strafermäßigende und bezw. strafbefreiende Einfluß des Widerrufs nicht beseitigt wird, solange aus dem Rechtsnachteile nicht bereits schädliche Folgen erwachsen sind, insbesondere also die falschen Eide weitere Beweiserhebungen noch nicht veranlaßt hatten. Auch der Ausspruch der Motive, durch welchen §. 158 St.G.B.'s gerechtfertigt werden soll, „daß durch den Widerruf des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen als aufgehoben erscheine“, giebt zu erkennen, daß mit der Voraussetzung der

§§. 158. 163 St.G.B.'s, es dürfe noch kein Rechtsnachteil aus der falschen Aussage für einen anderen entstanden sein, nicht der in der falschen Eidesleistung selbst begrifflich enthaltene Rechtsnachteil, sondern nur derjenige Rechtsnachteil verstanden werden soll, welcher als eine materielle üble Folge der falschen Eidesleistung bereits erwachsen ist. Daß war aber vorliegend zur Zeit des Widerrufs noch nicht geschehen, weil die durch die falsche Eidesleistung begründete Möglichkeit einer kostenfälligen Abweisung der Klage noch keinerlei reale Folgen nach sich gezogen hatte und durch den Widerruf so vollständig wieder beseitigt wurde, daß sie eine derartige Folge auch nicht mehr herbeiführen konnte.

In diesem Sinne hat sich auch bereits die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1883 g. Z. Rep. 1493/83 ausgesprochen. Erwägt man weiter, daß wie im §. 163 St.G.B.'s das schon vollendete Vergehen wieder straflos wird, so auch nach §. 310 St.G.B.'s die bereits zur Vollendung gelangte That der sogar vorsätzlichen Brandstiftung straflos bleiben soll, obgleich zu der Zeit, als der Thäter den Brand löschte, durch die Inbrandsetzung schon ein wirklicher Schaden entstanden war, und daß auch nach §. 46 St.G.B.'s die Strafe des versuchten qualifizierten Diebstahles auch dann noch beseitigt wird, wenn auch der Einbruch bereits vollzogen worden war, so kann umsoweniger der Auslegung beigetreten werden, welcher der Begriff des Rechtsnachteiles in §. 163 St.G.B.'s von der Revision unterzogen wird.